



## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde über die Ausweisung eines Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung des EJR Oberammergau-Aufacker-Laber in der Gemeinde Oberammergau

### 1. Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde über die Ausweisung eines Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung des EJR Oberammergau-Aufacker-Laber in der Gemeinde Oberammergau

Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde – ein Betretungsverbot vom 01. November eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten für folgenden Bereich (Wildschongebiet):

#### Südliche Grenze:

Direkt am (oberhalb vom) Altherrenweg; vom Kühberggraben (Südöstlich) bis Hebamsberg (Südwestlich)

#### Westliche Grenze:

Wald-, Feldgrenze am Hebamsberg bis Aufackerstraße entlang des Aufackersteiges

#### Nördliche Grenze:

Direkt entlang (unterhalb) der Aufackerstraße; vom Aufackersteig (Nordwestlich) bis zum Kühbergsteig (Nordöstlich)

#### Östliche Grenze:

Entlang vom Kühberggraben/Kühbergsteig, von der Aufackerstraße (Nordöstlich) bis zum Altherrenweg (Südöstlich)

Die Grenzen des Gebietes sind in Karten im Maßstab 1:10000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- und bei der Privatwaldgemeinschaft Oberammergau niedergelegt sind.

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck:

Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbißschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.

Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:

- überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbot vereinbar ist oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde.

#### Sonderregelungen:

Unberührt vom Verbot bleiben:

1. die ordnungsgemäße land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### Ordnungswidrigkeiten:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbot unbefugt betritt.

#### Gültigkeit:

Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2025. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, die Anordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht.

#### Gründe:

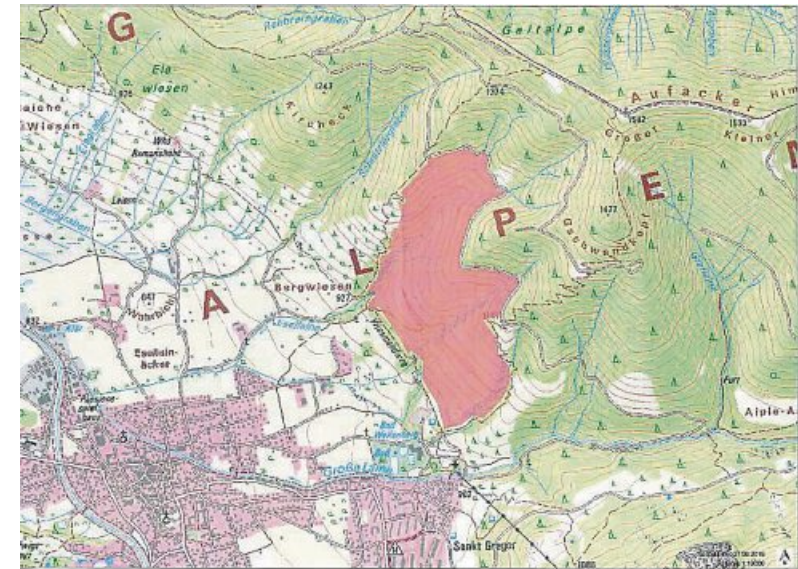
Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der Einstände des Wildes. Zwar bedeutet

diese Anordnung eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbißschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima,...).

Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem vorübergehenden Betretungsverbot welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das Öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima,...).

Garmisch-Partenkirchen, den 02.09.2019  
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Knopp  
Regierungsrat



Garmisch-Partenkirchen, 19.09.2019

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat